

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Umzugskosten steuermindernd geltend machen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Umzüge gehören aus den unterschiedlichsten Gründen zum Leben dazu. Ob vom Land in die Stadt oder umgekehrt - oftmals hat ein Umzug neben privaten Veranlassungen (z.B. dem Erwerb eines Eigenheims) auch berufliche Gründe (z.B. einen kürzeren Arbeitsweg).

Ist Ihr Umzug beruflich veranlasst, können Sie Ihre Ausgaben als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Dazu müssen Sie allerdings nicht nur die Belege aufheben, sondern auch die Voraussetzungen der beruflichen Veranlassung erfüllen. Ihre beruflichen Motive müssen gegenüber möglichen privaten Gründen stark überwiegen.

Ist Ihr Umzug dagegen privat motiviert oder durch Ihre Ausbildung veranlasst, kommt der Werbungskostenabzug zwar nicht in Frage. Dafür können Ihre Kosten aber unter Umständen bei den haushaltsnahen Dienstleistungen, den außergewöhnlichen Belastungen oder den Sonderausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung auftauchen.



Unter welchen Umständen Ihr Umzug als beruflich veranlasst anerkannt wird und welche Kosten Sie im Einzelnen geltend machen können, ersehen Sie in unserer **Infografik auf der nächsten Seite**. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Umzugskosten steuermindernd geltend machen?

Lassen Sie sich Ihren Umzug teilweise vom Finanzamt bezahlen!

Sie ziehen um. Hat Ihr Umzug berufliche oder private Gründe?

Berufliche Gründe

Private Gründe

Erfüllen Sie durch den Umzug eine der folgenden Voraussetzungen?

- Erhebliche Fahrzeitverkürzung auf dem Arbeitsweg von mindestens einer Stunde arbeitstäglich (Hin- und Rückfahrt zusammen)
- Fußläufige Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes
- Bezug einer Zweitwohnung am Tätigkeitsort bei doppelter Haushaltsführung
- Evtl. auch: wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen (z.B. Umzug in eine Wohnung mit Arbeitszimmer bei Homeoffice), höchstrichterliche Rechtsprechung steht noch aus

Ja

Nein

Der Abzug der Umzugskosten als Werbungskosten ist problemlos möglich, selbst wenn private Gründe auch eine Rolle spielen (z.B. bei einem Umzug in ein Eigenheim oder eine größere Wohnung).

Achtung: Die Kosten eines Umzugs in eine andere Region ohne vorherige Jobzusage sind nicht abzugsfähig. Sie müssen die Zusage für eine konkrete Stelle vorlegen können.

Insbesondere die folgenden Kosten können Sie steuerlich geltend machen. Für den Abzug sind immer Nachweise erforderlich, also Belege bitte aufheben!

- Notwendige Auslagen für die Beförderung des Umzugsguts zur neuen Wohnung; die Beförderung von sog. Freizeitvermögen ist nicht begünstigt
- Reisekosten zur neuen Wohnung (auch für die Familie) sowie bei der Wohnungssuche (z.B. Hotel für höchstens zwei Reisetage)
- Doppelte Mietzahlungen, zeitlich begrenzt auf die Umzugsphase
- Maklerkosten
- Zusätzlicher Unterricht für die Kinder bis zu 1.181 €
- Sonstige Auslagen** (z.B. für notwendigen neuen Hausrat und notwendige Elektroinstallationen)

Gut zu wissen:

Auch wenn Sie im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums umziehen, gibt es einige Abzugsmöglichkeiten (z.B. als Sonderausgaben oder Werbungskosten).

Ein Abzug der Umzugskosten als Werbungskosten ist nicht möglich, da eine private Veranlassung angenommen wird.

Stattdessen können Sie einige Umzugskosten bei den **haushaltsnahen Dienstleistungen** geltend machen. Diese mindern dann Ihre Einkommensteuer um bis zu 4.000 € im Jahr.

Sollte der Umzug wider Willen erfolgen (z.B. wegen einer Krankheit oder einer Naturkatastrophe), dann können Ihre Ausgaben eventuell als **außergewöhnliche Belastungen** Ihre Einkommensteuer mindern.

(Zu beiden Abzugsmöglichkeiten finden Sie weitere Details in unseren gleichnamigen Infografiken.)

Für sonstige Auslagen können Sie auch Pauschalbeträge ansetzen:

- Bis einschließlich Februar 2024: 886 € für sich und 590 € für jede andere Person des Haushalts
- Ab März 2024: 964 € für sich und 643 € für jede andere Person des Haushalts

Bei Umzügen ins Ausland gibt es besondere Pauschalen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Abziehbarkeit Ihrer Umzugskosten beraten wir Sie gern persönlich.